



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11678**
Datum: 29.05.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.05.2013	öffentlich Entscheidung

Betreff: Aufhebung der zeitlichen Streckung der Auszahlung einer Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn 2011 der Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH

Beschlussvorschlag:

In Abänderung der Beschlüsse des Stadtrates zur Feststellung des Jahres- und Konzernabschlusses 2011 der Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH vom 21.11.2012 (Vorlage-Nr. V/2012/11132) und nach dem Widerspruch der Oberbürgermeisterin vom 12.12.2012 (Vorlage-Nr. V/2012/11293) hebt der Stadtrat

- zum Beschlusspunkt 2. die Regelungen

„Die Auszahlung erfolgt in folgenden Tranchen:

im Jahr 2012: 4.000.000,00 €

im Jahr 2013: 2.000.000,00 €“

und

„In Höhe von EUR 2.000.000,00 wird per 31.12.2012 eine Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschafterin ausgewiesen.“

sowie

➤ den Beschlusspunkt 6. mit der Formulierung

„Die in Punkt 2 dieser Vorlage genannten Auszahlungstranchen sind in den entsprechenden Jahresbilanzen der Stadt Halle (Saale) ab 2012 als terminierte Forderungen zu aktivieren.“

auf.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Begründung:

1. Bisheriger Verfahrensablauf

Der **Stadtrat** der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 21. November 2012 (Vorlage-Nr. V/2012/11132) im Rahmen des Beschlusses zur Feststellung des Jahres- und Konzernabschlusses 2011 der HWG in dem Beschlusspunkt 2. eine zeitliche Streckung der Auszahlung einer Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn beschlossen. Zusätzlich ist ein Beschlusspunkt 6. ergänzt worden. Darin wird die Abbildung der Auszahlungstranchen in den entsprechenden Jahresbilanzen der Stadt Halle (Saale) festgelegt.

Nach dem **Widerspruch** der früheren Oberbürgermeisterin hat der **Stadtrat** in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2012 (Vorlage-Nr. V/2012/11293) **abermals** der Ergänzung zu Beschlusspunkt 2. und dem zusätzlichen Beschlusspunkt 6. mehrheitlich zugestimmt.

Daraufhin hat der Oberbürgermeister einen **Zweit-Widerspruch** gegen den Beschluss des Stadtrates – beschränkt auf die Regelungen zur zeitlichen Verschiebung der Gewinnausschüttungen – am 18. Dezember 2012 an das Landesverwaltungsamt gerichtet (vgl. dazu **Anlage 1**).

Aufgrund des Zweit-Widerspruches hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt eine **Beanstandungsverfügung** am 2. April 2013 erlassen (vgl. **Anlage 2**).

Der in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 21. November 2012 gefasste Beschluss (Vorlage-Nr. V/2012/11132) wird hinsichtlich der Beschlusspunkte 2. und 6. beanstandet.

In der **Begründung** der Beanstandungsverfügung sieht die Kommunalaufsichtsbehörde in den Beschlusspunkten 2. und 6. einen Verstoß gegen § 91 Abs. 2 GO-LSA. Die Ausschüttung in zwei Tranchen sei rechtswidrig. Nach der verpflichtenden Rangfolge für die Finanzmittelbeschaffung müsse die Gemeinde grundsätzlich zunächst alle verfügbaren sonstigen Finanzmittel einsetzen – hierzu zählen auch Erträge aus Gewinnausschüttungen -, bevor auf Entgelte und Steuern zurückgegriffen werden dürfe.

Eine stichhaltige Begründung für die Notwendigkeit der zeitlichen Verschiebung sei nicht vorgetragen worden, was gegen den zwingend zu beachtenden Grundsatz des Haushaltsausgleiches sowie gegen das Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung verstoße.

Eine teilweise Verschiebung der Gewinnausschüttung stünde im Widerspruch zu der beschlossenen Haushaltssatzung 2012. Darin sind Erträge aus Gewinnausschüttungen der Wohnungswirtschaft in Höhe von EUR 10.000.000,00 festgelegt worden.

2. Inhalt des Beschlussvorschlages

Der Inhalt des Beschlussvorschlages beruht auf der Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 2. April 2013, wonach die unter den Beschlusspunkten 2. und 6. festgelegte zeitliche Streckung der Gewinnausschüttung auf die Jahre 2012 und 2013 rechtswidrig sei.

Mit der Verfügung werde die Stadt Halle (Saale) veranlasst, im Rahmen der Selbstkorrektur den rechtswidrigen Beschluss aufzuheben.

Es wird um antragsgemäße Entscheidung gebeten, damit der Gesellschafterbeschluss zur Ausschüttung eines Betrages von 6 Mio. € aus dem Bilanzgewinn 2011 gefasst werden kann.

Anlagen

Anlage 1: **Zweit-Widerspruch** des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom 18. Dezember 2012 an das Landesverwaltungsamt

Anlage 2: **Beanstandungsverfügung** des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 2. April 2013